

26/SN-203/ME

ÖSTERREICHISCHE**REKTORENKONFERENZ****A-1010 WIEN****SCHOTTENGASSE 1**An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament

Dr. Karl Renner-Ring 7
1010 Wien**TELEPHON 63 06 22-0**Wien, 9.1.1986
GZ 80/101/55/85
Gl./F.

Datum: 10. JAN. 1986

Verteilt: 17.1.86 Krenz

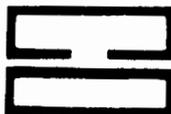
*J. Krenz*Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Hochschülerschaftsgesetz 1973
geändert wird

Zu GZ BMWF 62 230/31-15/85

Das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung hat der Rektorenkonferenz den Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973 geändert wird übermittelt.

Die Rektorenkonferenz hat dazu in ihrer Sitzung des Präsidialausschusses am 11.12.1985 eine vorläufige Stellungnahme beschlossen. Das Generalsekretariat der Rektorenkonferenz übermittelt beiliegend 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme.

(Dr. Eva GLÜCK)
GeneralsekretärinBeilagen

ÖSTERREICHISCHE**A-1010 WIEN****REKTORENKONFERENZ****SCHOTTENGASSE 1****TELEPHON 63 06 22-0**

**Stellungnahme
der Österreichischen Rektorenkonferenz
gemäß § 107 Abs. 3 UOG zum Entwurf eines
Bundesgesetzes, mit dem das Hochschülerschaftsgesetz 1973
geändert wird (BMWF GZ 62 320/31-35/85)**

Gegen den vorgelegten Entwurf werden keine grundlegenden Einwände erhoben.

Was die Einzelbestimmungen anbelangt, ist zu § 17 Abs. 1 des Entwurfs folgendes anzumerken:

Das Verhältnis der Begriffe "Ausgabenrahmen", "Grundsockelbetrag" und "Verwaltungsaufwand" zueinander ist in der genannten Bestimmung nicht hinreichend klar festgelegt. Umfaßt der der Hochschülerschaft bekanntzugebende Ausgabenrahmen einen vom Rektor bzw. der Quästur zu verwaltenden Gesamtbetrag, der sich aus einem für alle Hochschülerschaften gleichen Grundsockelbetrag und einem (variablen) nach Maßgabe der Richtlinien der Kontrollkommission zu bemessenden Betrag zusammensetzt, und ist dieser Gesamtbetrag ausschließlich für die Erfüllung der dem Rektor gemäß § 17 Abs. 1 Satz 5 obliegenden Aufgabe zu verwenden? Oder: Dient der Grundsockelbetrag der Bestreitung eines in Satz 5 nicht erwähnten Verwaltungsaufwands (wenn ja, welchem)? Ist dieser Betrag gar der Hochschülerschaft zu überweisen und im Rahmen deren Gebarung zu verwenden? Ungelöst erscheint im übrigen, wie eine Überschreitung der zugewiesenen Mittel durch zu hohen Telephon-, Strom- und Heizungsaufwand festgestellt bzw. hintangehalten werden soll. Eine klare Regelung dieser Fragen erscheint unerläßlich.

H. P. Rill e. h.

W. Kemmerling e. h.